

# RS UVS Kärnten 2013/02/19 KUVS- 1888-1891/4/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2013

## Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 37 Abs. 4 Gefahrgutbeförderungsgesetz geht hervor, dass im Falle einer Sicherheitsleistung der Lenker der Beförderungseinheit als Vertreter des Beförderers gilt, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist. Diese Vertretung bezieht sich jedoch ausschließlich darauf, dass die vom Lenker vor Ort geleistete Sicherheitsleistung als Sicherheitsleistung des Beförderers anzusehen ist und nicht als jene des Lenkers, bedeutet jedoch keinesfalls, dass ? wie vorliegend erfolgt - der Lenker der gegenständlichen Beförderungseinheit als Vertreter für den Beförderer zu bestrafen ist.

## Schlagworte

Gefahrgutbeförderung, Beförderer, Lenker, Fahrer, Sicherheitsleistung, Bestellter Vertreter

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)